

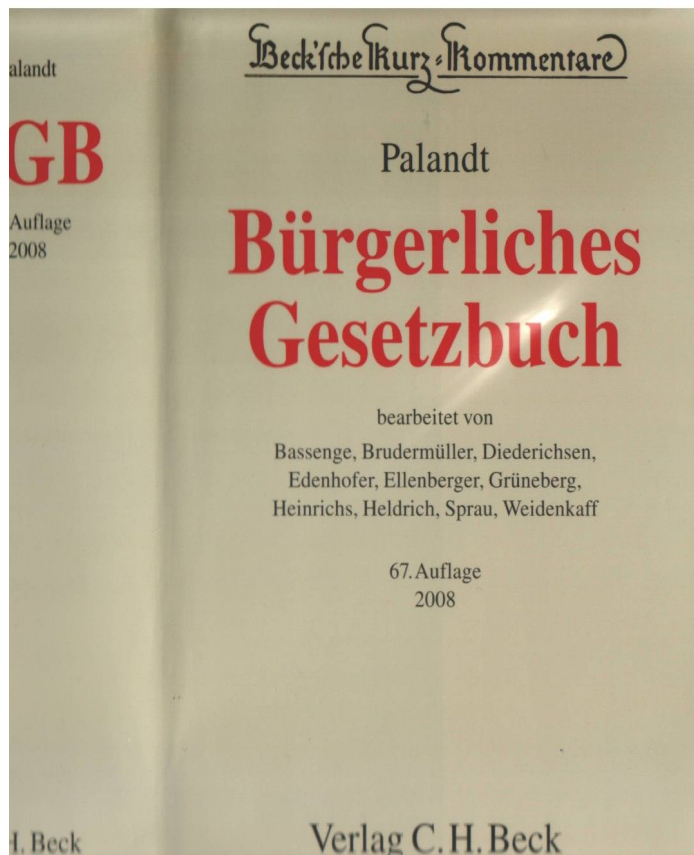
## Titel 1. Natürliche Personen, Verbraucher, Unternehmer

### **I Beginn der Rechtsfähigkeit.** Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

- 1 1) **Beginn der Rechtsfähigkeit.** – a) Jeder Mensch ist rechtsfähig, ohne Rücksicht auf Staatsangehörigk, Geschlecht od Herkunft. Die RFähigk kann dem Menschen dch behörtl od gerichtl Entsch nicht aberkannt werden; sie kann auch nicht dch eine Verzichtserkl ihres Trägers aufgehoben od beschränkt werden. Soweit ausländ Recht völkerrechtswidr natürl Pers (Sklaven) die RFähigk vorenthält, ist es gem EG 6 nicht zu beachten.
- 2 b) Vollendung der Geburt. Mit ihr beginnt die RFähigk. Das StraffR stellt dagg auf den Beginn der Geburt ab (StGB 217). Vollendet ist die Geburt mit dem vollständ Austritt aus dem Mutterleib;
- 3 2) **Ende der Rechtsfähigkeit.** – a) Tod. Die RFähigk endet mit dem Tod. Den bürgerl Tod, etwa dch Eintritt in ein Kloster, kennt das BGB nicht. Die Frage, wann der Tod eingetreten ist, hat das BGB als naturwissenschaftl feststehd u daher nicht regelgsbedürft angesehen.

- 1.) *nur der Mensch, da diese gut von böse unterscheiden kann, ist rechtsfähig, denn er ist damit auch deliktsfähig*
- 2.) *es wird nicht generell einer Person zugestanden, rechtsfähig zu sein*
- 3.) *die Bedeutung der natürlichen Person wird in Klammern festgehalten ( Sklaven )*
- 4.) *da die Rechtsfähigkeit des Menschen mit dem Tode endet und dieses durch das BGB nicht geregelt / festgelegt ist, tritt es nach CQV Act ( 7 Jahre nicht als lebend gemeldet ) ein.*

*Subjugation = c.d.m. = bürgerlicher Tod, welchen das BGB nicht kennt und damit auch nicht regelt*



§ 1 **Einleitung** Palandt Buch 1. Abschnitt 1. Heinrichs/Ellenberger

**Titel 1. Natürliche Personen, Verbraucher, Unternehmer**

**1 Beginn der Rechtsfähigkeit.** Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

1 **1) Beginn der Rechtsfähigkeit.** – a) **Jeder Mensch ist rechtsfähig**, ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Geschlecht oder Herkunft. Die R.Fähigkeit kann dem Menschen durch behördlich oder gerichtliche Entscheidung nicht aberkannt werden; sie kann auch nicht durch eine Verzichtserklärung ihres Trägers aufgehoben oder beschränkt werden. Soweit ausländisches Recht völkerrechtswidrig natürliche Personen (Sklaven) die R.Fähigkeit vorenthält, ist es gemäß EG 6 nicht zu beachten.

2 **b) Vollendung der Geburt.** Mit ihr beginnt die R.Fähigkeit. Das Strafrecht stellt dagegen auf den Beginn der Geburt ab (§ 217 StGB). Vollendet ist die Geburt mit dem vollständigen Austritt aus dem Mutterleib;

3 **2) Ende der Rechtsfähigkeit.** – a) **Tod.** Die R.Fähigkeit endet mit dem Tod. Den bürgerlichen Tod, etwa durch Eintritt in ein Kloster, kennt das BGB nicht. Die Frage, wann der Tod eingetreten ist, hat das BGB als naturwissenschaftlich feststehend und daher nicht regelbedürftig angesehen.

- 1.) nur der Mensch, da diese gut von böse unterscheiden kann, ist rechtsfähig, denn er ist damit auch deliktstfähig
- 2.) es wird nicht generell einer Person zugestanden, rechtsfähig zu sein
- 3.) die Bedeutung der natürlichen Person wird in Klammern festgehalten (Sklaven)
- 4.) da die Rechtsfähigkeit des Menschen mit dem Tode endet und dieses durch das BGB nicht geregelt / festgelegt ist, tritt es nach CQV Act (7 Jahre nicht als lebend gemeldet) ein.

Subjugation = c.d.m. = bürgerlicher Tod, welchen das BGB nicht kennt und damit auch nicht regelt